

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der funfzehnte Titel von dem Mittheilungsbescheide.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

nach Umständen die Rechtskraft oder die Erlösung eines etwa nachher weiter eingewandten Rechtsmittels sachdienlich an, und bittet nunmehr die Sache an den Unterrichter zum weiteren rechtlichen Verfahren zurück zu schicken, den Appellanten aber in die auf die Zurücksendung der Acten verwandte Unkosten zu verurtheilen, und dem Unterrichter desfalls die Execution aufzutragen. Es ist zwar der Appellant jederzeit verbunden, die Kosten der Zurücksendung der Acten zu tragen, allein der Appellat hat dennoch die erste Auslage, weil allemahl derjenige die Kosten auslegen muß, welcher eine Verordnung auswürfet. Unterweilen wird hier zugleich gebethen, dem Unterrichter vorzuschreiben, wie selbiger das künftige Verfahren einrichten soll.

Der funfzehnte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide.

Diese Schrift wird dem Gegenthelle zur Nachricht mitgetheilet, und muß vor allen Dingen erwogen werden, ob die Sache auch zurückgesandt werden kann, und dies kann geschehen: I.) wenn die Sache in der Appellationsinstanz ihre völlige Endschafft erhalten hat; II.) wenn zwar das vorige Urtheil abgeändert, jedoch selb

ges

geß entweder ein schlechtes Benurtheil ist, welches die Kraft eines Endurtheils nicht hat a), oder III.) die fernere Untersuchung viel bequemer bey dem vorigen Richter geschehen kann b), oder IV.) die Sache Ehle erfordert; denn außer diesen Umständen ist die Gerichtsbarkeit des Obergerichters in Ansehung der ganzen Sache begründet, und bleibt dieselbe nun im Obergerichte. [S. 384. am Ende]. Dahingegen, wenn das vorige Urtheil völlig bestätigt ist, so muß V.) der Obergerichter, wofern seine Gerichtsbarkeit nicht auf andere Art begründet wird, die Sache nothwendig zurückschicken c). Endlich wird die Zurücksendung der Acten wirklich erkannt, inmassen man sich denn auf das mitzutheilende Rescript beziehet.

a) L. 6. pr. C. de appellat., c. 60. X., c. 5. ibid. in 6. Der Verdacht, daß der Richter, welcher einmahl eine Beschwerde zugesüget hat, weiter beschwehren werde, ist sogar im c. 6. 24. X. de appell. auf andere Sachen ausgedehnet, welches dem L. vn. D. apud eum a quo appell. gerade entgegen und einer von denen Kunstgriffen ist, die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte immer mehr auszudehnen. Hier wird der vernünftige Grund angeführet, daß ihm ja der Weg der Appellation offen stehe. Der Gerichtsgebrauch ist auch in soweit wider das päpstliche Recht, daß der Verdacht weder allgemein in derselben Sache angenommen, noch weniger aber auf andere Sachen, welche derselbe Appellant vor dem nämlichen Richter auszuführen hat, erstreckt wird.

b) L. 1. 4. pr. D. de damno inf. (XXXIX. 2.), DITTERICH de quat. praec. proc. iud. imp. aul. S. 274. bezeuget, daß bey dem Reichshofrath

rath der Satz: daß ein Richter, welcher einmahl Beschwerde zugesüget habe, den Appellanten weiter beschwehren werde, nicht im Gebrauch sey.

c) c. 59. 61. X. de appell., Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung II, 15. 2.

M u s t e r:

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten, wird jenem die von diesem allhier übergebene Schrift: Gemüßigte Bitte, in Abschrift mitgetheilet, und ist das gebethene Zurücksendungsrescript hierbey erkannt und ausgefertigt. Beschlossen u. s. w.

Fürstl. u. s. w.

Der sechszehnte Titul.

von dem

Rescript, wodurch die Acten zum weiteren Verfahren zurückgesandt werden.

Zum Eingange bringet der Oberrichter die eingewandte Appellation in Erinnerung. Hierauf wird der oder die Bescheide angeführet und beygelegt, worinn die Appellation und die etwa weiter zur Hand genommene Rechtsmittel verworfen und die Zurücksendung erkannt worden. Dann geschiehet die Zurücksendung mit Beziehung
Civil-Proc. II Th. P p auf